

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0  
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 1320  
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 19

31.08.2022

2022

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
ab 01.08.2022 129

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der  
Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetrieb-  
nahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV  
aufgrund der Gasmangellage 130

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 132

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 132

## Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

SG 31

### Angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ab 01.08.2022

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. übernimmt im Rahmen des Sozialgesetzbuches – Zweites bzw. Zwölftes Buch - die angemessenen Kosten der Unterkunft in Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Zuständig sind die Sozialhilfverwaltung sowie das Jobcenter des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten wurden ab 01.08.2022 neu festgesetzt. Sie beruhen auf der Erstellung eines sog. „Schlüssigen Konzeptes“ wie es von der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gefordert wird.

Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. liegen folgende Mietkategorien bzw. Vergleichsräume vor:

- *Mietkategorie I/Vergleichsraum I:* Stadt Neumarkt i.d.OPf. und Gemeinde Postbauer-Heng
- *Mietkategorie II/Vergleichsraum II:* übriger Landkreis

Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Brutto-Kaltmieten ohne Heizung) werden lt. nachfolgender Tabelle festgesetzt:

**Mietkategorie I, Vergleichsraum I:**

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche	angemessene mtl. Brutto-Kaltmiete (ohne Heizung)
Alleinstehende	50 qm	470,00 €
2 Personen	65 qm	570,00 €
3 Personen	75 qm	660,00 €
4 Personen	90 qm	760,00 €
5 Personen	105 qm	880,00 €
6 Personen	120 qm	970,00 €
7 Personen	135 qm	970,00 €
jede weitere Person	+ 15 qm	Einzelfallentscheidung

**Mietkategorie II, Vergleichsraum II:**

Haushaltsgröße	angemessene Wohnfläche	angemessene mtl. Brutto-Kaltmiete (ohne Heizung)
Alleinstehende	50 qm	450,00 €
2 Personen	65 qm	540,00 €
3 Personen	75 qm	610,00 €
4 Personen	90 qm	670,00 €
5 Personen	105 qm	760,00 €
6 Personen	120 qm	820,00 €
7 Personen	135 qm	970,00 €
jede weitere Person	+ 15 qm	Einzelfallentscheidung

45-171

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):**

**Erllass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

#### Hinweise:

- a. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 215, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Im Auftrag

Dr. Ziegler  
Oberregierungsrätin

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Herrn Mariusz Józef Wróblewski**  
**geb. am 05.12.1965**  
**zuletzt wohnhaft in Ingolstädter Str. 49, 92318 Neumarkt i. d. OPf.**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 01.08.2022, 46/NM – WM1965/Rackl, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 22.08.2022  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kfz-Zulassungsbehörde

Rackl

---

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

#### KRAFTLOSERKLÄRUNGEN

Folgende Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg, werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464217201	25.08.2022	08.09.2022

**Neumarkt i.d.OPf., den 25.08.2022**

**Vorstand**  
**der Sparkasse Neumarkt i.d.OPf.- Parsberg**

---

**Willibald Gailler, Landrat**